BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Landau

BEITRAGSORDNUNG

Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Abweichend von der 1 Prozent-Regelung des Bundesverbandes beschließt der Kreisverband Landau folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragskategorien

(1) Ab 2027 Bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legen die Mitglieder ihren monatlichen Beitrag grundsätzlich selbst fest, Richtwert ist hierbei 1 % des monatlichen Nettoeinkommens. Für alle, die sich das nicht leisten können (z.B. Schüler*innen, Studierende, Erwerbslose etc.) haben wir in unserem Kreisverband einen Solidarbeitrag von 5 € monatlich festgelegt. Bei uns muss aber niemand einen Nachweis für die Höhe des Beitrages vorlegen. Solltest Du deinen Beitrag temporär oder auch dauerhaft nicht mehr zahlen können, weil sich zum Beispiel deine Lebenssituation geändert hat, dann komme gerne auf uns zu. Wenn es Dir finanziell aufgrund anderer Einnahmequellen möglich ist, mehr zu bezahlen, kannst Du den Betrag natürlich auch gerne erhöhen. Wir wissen, dass Kinder eine zusätzliche finanzielle Belastung sind und überlassen es Dir, den Betrag entsprechend anzupassen. Mitglieder mit Solidarbeitrag werden spätestens nach 2 Jahren mit Hinweis auf die 1% Regelung elektronisch kontaktiert und gefragt, ob ein Solidarbeitrag weiterhin nötig ist. Erhält der KV binnen eines Monats keine Antwort, wird ein zweites Schreiben verschickt, in dem erklärt wird, dass bei erneuter Nicht-Antwort nach einem Monat der Mitgliedsbeitrag auf 75% vom durchschnittlichen Mitgliedsbeitrag im KV (Solidarbeiträge rausgerechnet) bei monatlicher zahlweise festgelegt wird. Spenden werden zu 50% direkt von der Steuer abgezogen. Von jährlich bis zu 3.300 Euro bei Ledigen, bzw 6.600 Euro bei gemeinsam Veranlagten.

§ 2 Einordnung in die Beitragskategorien

(1) Jedes Mitglied wählt selbstverantwortlich und eigenständig seinen Beitrag aus den Kategorien „Durchschnittliches“, „Hohes“ und „Sehr Hohes Einkommen“ aus, ohne dem Vorstand für seine Wahl eine Begründung nennen oder einen Nachweis vorlegen zu müssen.

(2) Menschen mit einem geringen Einkommen können sich in die entsprechende Kategorie ein-ordnen. Ein Hinweis an den Vorstand bzgl. des Berufes oder eines geminderten Stellenumfangs genügt. Ein Nachweis muss nicht erbracht werden.

(3) Der Solidarbeitrag steht Arbeitssuchenden, Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden, Studierenden und Menschen mit einer geringen Rente/Pension offen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Zulässigkeit der Einstufung. Bei Ablehnung erfolgt die Einstufung in „Geringes Einkommen“. Der Vorstand ist dazu angehalten, gegebenenfalls in angemessenen Abständen die Einordnung zu prüfen.

(4) Ab zwei Familienmitgliedern, welche Mitglied im Kreisverband Landau sind, steht diesen der Familienbeitrag offen. Trauscheine und Sorgerechte sind keine Voraussetzungen für Familien.
Der Vorstand entscheidet, ob der Familienbeitrag gewährt wird; im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Familienbeitrag beträgt bei zwei Mitgliedern 20 Euro, bei drei 22,50 Euro und bei vier oder mehr 25 Euro monatlich. Auf dem Aufnahmeantrag sind die weiteren Familienmitglieder, die schon Mitglied sind, zu benennen.

(5) Dem geschäftsführenden Kreisvorstand steht es zu, einem Mitglied den Beitrag zeitlich begrenzt zu erlassen, insbesondere bei aktiver Mitgliedschaft.

(6) Die Mitgliederversammlung hält jedes Mitglied dazu an, einen höheren, dem eigenen Vermögen entsprechenden Beitrag zu zahlen.

§ 3 Freiwillige Selbstverpflichtung (Mandatsträgerabgaben)

(1) Der Kreisverband Landau hält Stadträtinnen und Stadträte, ehrenamtliche Beigeordnete, Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte und hauptamtliche politische Beamtinnen und Beamten dazu an, zur Finanzierung des Kreisverbandes neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen eine freiwillige Selbstverpflichtung zu leisten. Diese Mandatsträgerabgaben sollen sich an der monatlichen Grundaufwandsentschädigung bzw. dem Nettoeinkommen orientieren.

1. Stadträtinnen und Stadträte, Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte und Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte ohne Einkommen: **25 Prozent**

2. Stadträtinnen und Stadträte, Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte und Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte mit Einkommen bzw. solche, die in einer gemeinsamen Steuerklärung veranschlagt werden: **50 Prozent**

3. Ehrenamtliche Beigeordnete: **10 Prozent**

4. Hauptamtliche politische Beamtinnen und Beamten: **10 Prozent**

§ 4 Änderungen der Beitragsordnung

(1) Diese Beitragsordnung kann nur mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes geändert werden, sofern ein entsprechender Antrag der Einladung zur Mitgliederversammlung beilag.

Beschlossen mit der erforderlichen Mehrheit von der **Mitgliederversammlung am 29. Januar 2019** im Clubheim des CBF, Münchener Straße 5, 76829 Landau.

Hinweise zu Steuerabzügen, Parteifinanzierung und Durchschnittseinkommen

Mitgliedsbeiträge für Parteien sind ebenso wie Spenden an solche **steuerabzugsfähig**. Von bis zu 1.650 Euro für Ledige und 3.300 Euro für Verheiratete zieht das Finanzamt z. Zt. 50 Prozent der Spendensumme von der Einkommenssteuer ab. Weitere bis zu 1.650 bzw. 3.300 Euro werden vom versteuernden Einkommen abgezogen. Eine Spendenquittung verschicken wir automatisch jeweils am Anfang des folgenden Jahres. Dem Finanzamt genügt aber auch der entsprechende Kontoauszug.

Der Kreisverband Landau führt zur **Parteifinanzierung** von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von jedem Mitgliedsbeitrag z. Zt. pro Jahr 6,12 Euro an den Landesverband Rheinland-Pfalz und den Bundesverband ab (Stand: Januar 2020). Bei einem durchschnittlichen Beitrag von 12,50 Euro verbleiben uns also mit 6,00 Euro knapp die Hälfte. Ein Solidarbeitrag trägt zur Finanzierung des Kreisverbandes nicht bei.

Das statistische Bundesamt beziffert das **durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen** für das Jahr 2017 auf 2.860,00 Euro.

Diese Beitragsordnung wurde am 23.10.2026 geändert